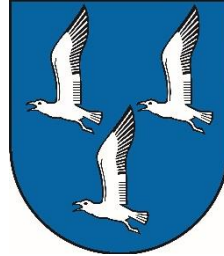


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt im Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit. Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Herausgeber:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister

Redaktion:

Philipp Reimer
Tel.: (038293) 823407
E-Mail: p.reimer@stadt-kborn.de

Jahrgang 20

Ausgabe: 01/2023

Donnerstag, den 19.01.2023

Öffentliche Bekanntmachungen

An alle Steuerpflichtigen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.....	2
Aufruf zur Schöffenwahl.....	2
Pressemitteilung des Bundesamtes für Justiz: Verlängerung der Antragsfrist für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach StrRehaHomG bis zum 21. Juli 2027.....	4

An alle Steuerpflichtigen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Das Steueramt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gibt die Fälligkeitstermine für die Zahlungen von Steuern und Abgaben bekannt:

<u>Für Quartalszahler:</u>	15.02.2023	<u>Für Jahreszahler:</u>	01.07.2023
	15.05.2023		
	15.08.2023		
	15.11.2023		

Gez.
Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Aufruf zur Schöffenvwahl

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden im Ostseebad Kühlungsborn insgesamt 8 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Rostock und Landgericht Rostock als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtvertreterversammlung, und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und

Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum **10.02.2023** beim Bürgeramt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn E-Mail: s.zielinski@stadt-kborn.de

Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.stadt-kborn.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das **Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Landkreises Rostock, Jugendhilfeausschuss, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843 / 755 300 10

Ein Formular kann von der Internetseite des Landkreises Rostock www.landkreis-rostock.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Pressemitteilung des Bundesamtes für Justiz:
Verlängerung der Antragsfrist für die Geltendmachung eines
Entschädigungsanspruchs nach StrRehaHomG bis zum 21. Juli 2027



Pressemitteilung

Nummer 29 vom 22.07.2022

Seite 1 von 3

HAUSANSCHRIFT
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

POSTANSCHRIFT
53094 Bonn

Tel. +49 228 99 410-4444
Fax +49 228 99 410-4614

pressestelle@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de

Verlängerung der Antragsfrist im StrRehaHomG

Bonn. Die Frist für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) wurde bis zum 21. Juli 2027 verlängert.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt dazu:

„Das Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen hat bei den Betroffenen viel Leid verursacht und ganze Leben zerstört. Die strafrechtliche Verfolgung war aus heutiger Sicht grobes Unrecht. Deshalb verlängern wir nun die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf eine Entschädigungszahlung um fünf weitere Jahre. Das ist der Rechtsstaat den Betroffenen schuldig.“

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Zeit von 1945 bis 1994 in unterschiedlicher Weise nach den §§ 175, 175a StGB bzw. nach § 151 StGB-DDR unter Strafe gestellt. Dieses Verbot war aus heutiger Sicht in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. 2017 hob der Gesetzgeber deshalb auf dieser Grundlage ergangene strafgerichtliche Urteile mit dem StrRehaHomG auf. Zugleich erhielten betroffene Frauen und Männer wegen ihrer Verurteilung und einer etwa erlittenen Freiheitsentziehung einen Entschädigungsanspruch.

Das StrRehaHomG sah hierfür ursprünglich eine Antragsfrist bis zum 21. Juli 2022 vor. Es ist derzeit aber nicht auszuschließen, dass entschädigungsberechtigte Personen einen Antrag auf Entschädigung erst nach diesem Datum stellen werden. Daher wurde die Antragsfrist nunmehr um weitere fünf Jahre verlängert.



Nummer 29 vom 22.07.2022
Seite 2 von 3

Anträge auf Entschädigung können Betroffene weiterhin beim Bundesamt für Justiz (Bfj) stellen.

Einer infolge der Aufhebung eines strafgerichtlichen Urteils wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach § 1 Absatz 1 StrRehaHomG rehabilitierten Person steht ein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung aus dem Bundeshaushalt zu. Hat die betroffene Person aufgrund der Verurteilung Freiheitsentziehung erlitten, so wird ihr hierfür eine zusätzliche Entschädigung geleistet.

Ebenfalls bis zum 21. Juli 2027 verlängert wurde die Antragsfrist nach der das StrRehaHomG ergänzenden Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03). Diese Richtlinie sieht Entschädigungen für jene Betroffene vor, die strafrechtlich verfolgt wurden, ohne dass es zu einer Verurteilung kam, oder die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Verboten unter außergewöhnlichen negativen Beeinträchtigungen – beispielsweise beruflichen oder gesundheitlichen Nachteilen – zu leiden hatten.

Schätzungen zufolge ergingen zwischen 1945 und 1994 etwa 69.000 Urteile nach den genannten Verbotsvorschriften. Bis Mitte Juli 2022 beantragten 335 Personen eine Entschädigung beim Bfj nach dem StrRehaHomG oder der Richtlinie, von denen 259 tatsächlich entschädigt werden konnten. 44 Anträge wurden zurückgenommen. Darüber hinaus sind 6 Anträge derzeit noch in Bearbeitung. 26 Anträge mussten mangels Anwendbarkeit des StrRehaHomG bzw. der Richtlinie oder aufgrund eines Ausschlussgrundes nach dem StrRehaHomG abgelehnt werden. Insgesamt wurden bislang 885.500 Euro ausgezahlt.

Betroffene können sich postalisch, telefonisch oder per E-Mail an das Bfj wenden, um eine Entschädigung zu beantragen:

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
53094 Bonn
Telefon: 0228 99 410-40
Telefax: 0228 410-5050



Nummer 29 vom 22.07.2022
Seite 3 von 3

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Flyer mit Informationen zur Rehabilitation nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie können postalisch angefordert werden. Sie sind außerdem veröffentlicht unter **www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung**.

Bildunterschrift:

Die Frist zur Beantragung einer Entschädigung nach dem StrRehaHomG beim Bundesamt für Justiz wurde bis zum 21. Juli 2027 verlängert.



Bundesamt
für Justiz

Antragsfrist verlängert bis 21. Juli 2027

Verfolgt nach § 151 Strafgesetzbuch-DDR?

Beantragen Sie eine Entschädigung.

Wir helfen Ihnen gerne vertrauensvoll weiter.

Worum geht es?

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Bundesrepublik Deutschland bis 1994 und in der DDR bis 1989 – in verschiedenen Zeitabschnitten und unterschiedlich stark ausgeprägt – nach den §§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs und § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR strafbar. Aus heutiger Sicht verstößt dieses Verbot gegen die Menschen- und Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2017 alle strafrechtlichen Urteile aufgehoben und damit **alle Betroffenen rehabilitiert**. Für ihre Verurteilung und eine erlittene Freiheitsentziehung können sie seitdem eine **Entschädigung beim Bundesamt für Justiz (BfJ)** beantragen. Grundlage ist das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG).



Aber auch ohne Verurteilung wurde massiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen: durch Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder eine sonstige Unterbringung. Allein die Existenz der Strafvorschriften und die damit verbundene Stigmatisierung konnte zu außergewöhnlichen Beeinträchtigungen führen. Das betrifft **wirtschaftliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Nachteile**. Diese Nachteile können aufgrund einer Richtlinie seit 2019 vom BfJ **ebenfalls entschädigt** werden.

Was wird entschädigt?

Die Geldentschädigung beträgt

- › 3.000 Euro für jede **Verurteilung**,
- › 1.500 Euro für jedes angefangene Jahr **Freiheitsentziehung**,
- › 500 Euro für ein eingeleitetes **Ermittlungsverfahren** und
- › 1.500 Euro einmalig für **außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen**. Die Beeinträchtigungen müssen mit dem strafrechtlichen Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen im Zusammenhang stehen.

Die Entschädigungen sind nicht als Schadensersatz zu verstehen. Es geht darum, gesellschaftliche Solidarität zu zeigen. Deshalb handelt es sich um eine symbolische Anerkennung der erlittenen Beeinträchtigungen.

Was muss ich tun?

Sie können bis zum 21. Juli 2027 beim BfJ einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Das BfJ stellt Ihnen dafür Antragsformulare zur Verfügung:

- › auf der Internetseite des BfJ zum Herunterladen

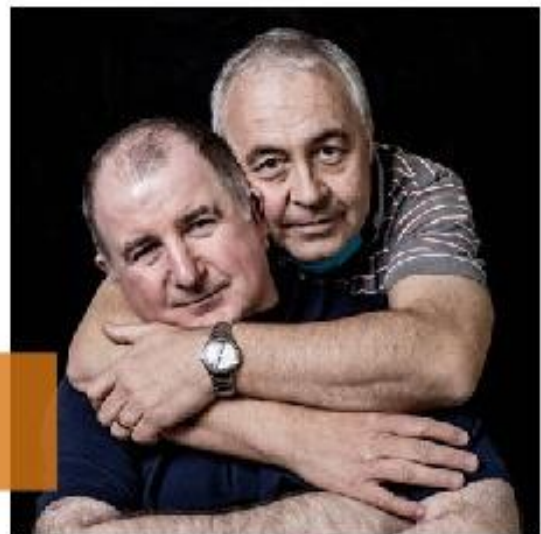


oder

- › auf Anfrage per Post

Bitte benutzen Sie diese Formulare.

Dann sind alle notwendigen Angaben enthalten und Ihr Antrag kann schnell bearbeitet werden.





Welche Nachweise benötige ich?

1 Nachweis einer **Verurteilung**:

- › durch eine **Ausfertigung des aufgehobenen Urteils** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › durch eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte **Rehabilitierungsbescheinigung**. Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie dabei Hilfe brauchen.

2 Nachweis der Zeiten einer

Freiheitsentziehung:

- › durch **Dokumente** über verbüßte **Haftzeiten** (wenn noch vorhanden)
- oder
- › eine **eidesstattliche Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).

3 Nachweise für

- ein **Ermittlungsverfahren** gegen Sie,
- eine **Untersuchungshaft**,
- eine sonstige **vorläufige Freiheitsentziehung** oder
- eine **außergewöhnlich negative Beeinträchtigung**:
 - › durch **Unterlagen** (wenn noch vorhanden)
 - oder
 - › durch eine **glaubhafte Versicherung** (diese ist im Antragsformular enthalten).



Wir helfen Ihnen gerne. Besuchen Sie unsere Internetseite, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
53094 Bonn

Telefon: 0228 99 410-40
Telefax: 0228 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung